DuEPublico
Duisburg-Essen Publications online

Erwerbsminderungsrenten: Strukturen, Trends und aktuelle Probleme

Bäcker, Gerhard

In: Altersübergangs-Report / 2012-03

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt.

Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: https://doi.org/10.17185/duepublico/45437

URN: urn:nbn:de:hbz:464-20180213-095653-5

Link: http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DocumentServlet?id=45437

Altersübergangs-Report

2012-03

Gerhard Bäcker

Erwerbsminderungsrenten: Strukturen, Trends und aktuelle Probleme

Auf einen Blick…

- Die stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze und die schon seit längerer Zeit wirksamen Schritte der Heraufsetzung der vorgezogenen Altersgrenzen führen dazu, dass Versicherte im Alter zwischen 60 und 65 Jahren in den Kreis potenzieller Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen rücken. Da im höheren Alter zugleich das Risiko eines Verlustes der Erwerbsfähigkeit steigt, spricht viel für die Erwartung, dass die Zahl der Erwerbsminderungsrenten in den nächsten Jahren steigen wird.
- Die Erwerbsminderungsrente gerät deshalb zunehmend ins Zentrum der sozialpolitischen Aufmerksamkeit. Eine Bewertung dieser Form gesundheitsbedingten frühzeitigen Renteneintritts setzt die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen der seit 2001 zweistufigen Erwerbsminderungsrente voraus und erfordert eine Zusammenschau der empirischen Befunde.
- Für das aktuelle Leistungsgeschehen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind mehrere Strukturen und Trends charakteristisch: Der über viele Jahre hinweg sinkende Anteil der Erwerbsminderungsrenten an den Rentenzugängen und ein langsamer Wiederanstieg, das – ebenfalls bis vor kurzem – sinkende Zugangsalter, der steigende Anteil von Frauen sowie das anhaltende Übergewicht der Renten wegen voller Erwerbsminderung.
- Das kontinuierliche Absinken der Zahlbeträge der neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten ist von besonderer sozialpolitischer Bedeutung. Die Ursachen dafür sind vielfältig und überlagern sich. Zu benennen sind insbesondere die instabilen und prekären Erwerbsverläufe, die zunehmend die Biografie von Erwerbsgeminderten prägen.
- Es ist zu befürchten, dass das Risiko der Altersarmut im besonderen Maße die Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen betrifft. Schon jetzt stellen Erwerbsgeminderte nahezu die Hälfte der Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Altersübergänge und Erwerbsminderungsrenten

Die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung zählt seit Einführung der Rentenversicherung zu einer ihrer Kernaufgaben. Angesichts der von 1891 bis 1911 (Angestellte) bzw. bis 1916 (Arbeiter) geltenden Altersgrenze von 70 Jahren sowie der nur niedrigen Lebenserwartung in dieser Zeit war die Invalidenrente für lange Jahre die

FNA Forschungs-Netzwerk Alterssicherung
Universität Duisburg Essen
IAQ Institut Arbeit und Qualifikation
Hans Böckler Stiftung Fakten für eine faire Arbeitswelt.

weitaus häufigste Form des Rentenbezugs und damit die typische Form eines Übergangs vom Arbeitsleben in die (damals kurze) nachberufliche Lebensphase. So wurden 1902 über 140.000 Invalidenrenten, aber nur 13.000 Altersrenten bewilligt (Schmähl 2001, S. 460). Und noch in den 1960er Jahren gab es mehr Neuzugänge in Invalidenrenten als in Altersrenten (1965: 50,4 Prozent; DRV 2012a, S. 51).

Vergleicht man diese Ausgangslage mit der aktuellen Situation, so haben sich die Verhältnisse grundlegend verändert. Die häufigste Form des Bezugs einer Rente ist die Altersrente. Aber die Rente wegen Erwerbsminderung (die seit 2001 so bezeichnet wird) ist keineswegs unbedeutend. Im Jahr 2011 haben gut 180.000 Personen erstmalig eine Erwerbsminderungsrente erhalten, das entspricht 20,5 Prozent aller Zugänge an Versichertenrenten in diesem Jahr.

Da eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht an Altersgrenzen gebunden ist und im Durchschnitt deutlich vor dem Erreichen der Altersgrenzen beantragt und bewilligt wird (durchschnittliches Zugangsalter 50,5 Jahre), lässt sich der Bezug einer Erwerbsminderungsrente nicht als Form des Altersübergangs begreifen. Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze immer wieder kursierende Zahlen über das durchschnittliche Rentenzugangsalter *einschließlich* Erwerbsminderungsrenten sind folglich irreführend. Dennoch bestehen zwischen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten Wechselbeziehungen. Denn die seit Anfang 2012 in Kraft getretene stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und die schon seit längerer Zeit wirksamen Schritte der Heraufsetzung der vorgezogenen Altersgrenzen bis hin zur Abschaffung der vorgezogenen Altersrente für Frauen und wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit (ab 2012, jeweils für Geburtsjahrgänge ab 1952) führen dazu, dass sich die Möglichkeiten eines frühzeitigen Altersübergangs durch Bezug einer Altersrente – auch um den Preis von Abschlägen – zunehmend beschränken. In der Folge rücken vermehrt Versicherte, die 60 Jahre und älter sind, in den Kreis potenzieller Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen. Da im höheren Alter zugleich das Risiko eines Verlustes der Erwerbsfähigkeit aufgrund schwerer Erkrankungen steigt, spricht viel für die Erwartung, dass die Bedeutung der Erwerbsminderungsrenten in den nächsten Jahren zunehmen wird.

Die zweistufige Erwerbsminderungsrente

Volle und teilweise Erwerbsminderungsrenten

Seit der 2001 in Kraft getretenen Reform der Erwerbsminderungsrenten richtet sich die Bewilligung von Erwerbsminderungsrenten nach dem gesundheitlichen Leistungsvermögen. Die vordem praktizierte Unterscheidung zwischen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit gilt nicht mehr, der statusorientierte Berufs- und Qualifikationsschutz ist (mit Ausnahme von Vertrauensschutzregelungen insbesondere für Personen, die bis zum 01.01.1961 geboren wurden) entfallen. Zu entscheiden ist vielmehr, ob und in welchem Maße noch die Fähigkeit vorhanden ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und ein Einkommen zu erzielen. Maßstab ist dabei die Erwerbsfähigkeit der Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, d. h. in jeder nur denkbaren Tätigkeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt.

In Abhängigkeit vom gesundheitlichen Restleistungsvermögen kann die Rente wegen Erwerbsminderung in voller oder halber Höhe geleistet werden:

- Ein Versicherter bzw. eine Versicherte ist voll erwerbsgemindert, wenn er oder sie aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als drei Stunden pro Tag (innerhalb einer Fünftagewoche) arbeiten kann. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung soll einen „vollen“ Lohnersatz bieten und wird deshalb wie eine Altersrente berechnet.
- Eine halbe Erwerbsminderungsrente erhalten Erwerbsgeminderte bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von drei bis unter sechs Stunden täglich. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist deshalb nur halb so hoch wie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil die Betroffenen mit dem ihnen verbliebenen Restleistungsvermögen grundsätzlich noch das zur Ergänzung der Rente notwendige Einkommen erarbeiten können. Diese Form der Erwerbsminderungsrente ist folglich als Lohnzuschuss ausgestaltet, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich ein Erwerbseinkommen erzielt wird.

Wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden pro Tag arbeiten kann, ist seit der Reform des Rechts der Erwerbsminderungsrenten von 2001 nicht erwerbsgemindert und wird, obwohl eine vollschichtige Tätigkeit (acht Stunden pro Tag) nicht möglich ist, völlig aus dem Leistungsbezug ausgeschlossen. Das Erwerbslosigkeitsrisiko bei einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit zwischen sechs und acht Stunden wird damit nicht mehr von der Rentenversicherung getragen.

Diese an den täglichen Arbeitsstunden gemessene Abgrenzung findet ihre Parallele im SGB III (Arbeitslosenversicherung) und im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende): Als erwerbsfähig – und damit potenziell auch arbeitslos – gelten all jene, die für mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Nur bei Erwerbsfähigkeit können auch Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) geltend gemacht werden.

Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage bei teilweiser Erwerbsminderung

Wenn teilweise Erwerbsgeminderte keinen – diesen Zeitvorgaben entsprechenden – Teilzeitarbeitsplatz finden und arbeitslos werden, so muss ihnen (nach entsprechenden Bemühungen der Arbeitsagentur) eine volle Erwerbsminderungsrente gewährt werden. Denn die seit einem Urteil des Bundessozialgerichtes von 1976 entwickelte Rechtsprechung zur „konkreten Betrachtungsweise“ berücksichtigt für eine volle Erwerbsminderung nicht allein gesundheitliche Schäden, sondern gleichrangig auch das Fehlen eines geeigneten (Teilzeit-)Arbeitsplatzes. Eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten deswegen auch teilweise Erwerbsgeminderte, die ihr Restleistungsvermögen wegen eines „verschlossenen Arbeitsmarktes“ nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können. Hier bleibt es also dabei, dass die Rentenversicherung auch Arbeitsmarktrisiken absichert. Sie erhält dafür Erstattungszahlungen von der Bundesagentur für Arbeit, die aber – nach Angaben der Rentenversicherung – die tatsächlichen Aufwendungen nur teilweise abdecken, weil sie nur für die Dauer gezahlt werden, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht (§ 224 SGB VI, vgl. Rische 2010, S. 4).

Versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen

Erfüllung der Wartezeit

Anspruchsvoraussetzung für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente ist zunächst die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren mit Versicherungszeiten, Beitrags- oder Ersatzzeiten. Beitragszeiten sind solche Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder freiwillige Beiträge gezahlt wurden. Als Pflichtbeitragszeiten gelten auch Beiträge aus Entgeltersatzzeiten (wie Krankengeld, Arbeitslosengeld), Kindererziehungszeiten sowie Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege nach der Pflegeversicherung. Zudem müssen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sein. Ausnahmen bestehen u. a. für Auszubildende oder für Menschen mit Behinderungen.

Reha vor Rente

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann im Fall einer Krankheit oder Behinderung eine Erwerbsminderungsrente beantragt werden. Zur Beurteilung der Schwere der Erkrankung erfolgt eine ärztliche Prüfung. Dabei wird (auf Basis ärztlicher Gutachten und Unterlagen) durch Amtsärzte zuallererst geprüft, ob durch Maßnahmen der medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt oder zumindest verbessert werden kann. Diese Vorgehensweise entspricht dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“. Auch in ihrem eigenen Interesse sollten die Erkrankten möglichst gesund und damit befähigt werden, ihren Lebensunterhalt durch Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit eigenständig und unabhängig von Rentenzahlungen bestreiten zu können.

Die Rentenversicherung darf aber Rehabilitationsmaßnahmen nur dann durchführen, wenn dadurch eine Erwerbsminderung abgewendet bzw. die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt werden kann. Ist eine solche Verbesserung des Gesundheitszustandes nicht wahrscheinlich (oder greifen die Rehabilitationsmaßnahmen nicht), so wird stattdessen eine Erwerbsminderungsrente gewährt.

Gewährung auf Zeit

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind grundsätzlich Zeitrenten und werden normalerweise mit einer Befristung von maximal drei Jahren gewährt. Diese befristete Bewilligung kann wiederholt werden. Eine unbefristete Bewilligung erfolgt nur dann, wenn die Rente unabhängig von der Arbeitsmarktlage bewilligt wurde oder wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Davon wird ausgegangen, wenn schon neun Jahre in Befristungen vergangen sind.

Umwandlung in Altersrenten

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden längstens bis zum Erreichen des Regelrentenalters gewährt und dann in eine Regelaltersrente umgewandelt. Im statistisch ausgewiesenen Rentenbestand finden sich entsprechend wenig Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen, da Versichertenrenten ab 65 Jahren nur noch als Altersrenten ausgewiesen werden. Vergleichende Betrachtungen sollten sich daher sinnvollerweise auf die Neuzugänge beziehen.

Berechnung der Rentenhöhe

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden wie Altersrenten berechnet. Danach errechnet sich die Bruttorente im Monat aus der Summe der persönlichen Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert. Die Entgeltpunkte widerspiegeln die relative Einkommensposition, die die Versicherten im Verlauf ihrer Versicherungsbiografie im Verhältnis zum Durchschnittsbruttoeinkommen aller Versicherten erreicht haben. Wird die Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen, fließen in die Summe der Entgeltpunkte Zurechnungszeiten ein. Andererseits wird die Summe der Entgeltpunkte bei einer Inanspruchnahme vor dem 63. Lebensjahr – und damit in den allermeisten Fällen – durch Abschläge (Rentenzugangsfaktor) vermindert.

Der aktuelle Rentenwert ist ein Euro-Betrag, der die aktuelle Lohnsituation aller versicherungspflichtig Beschäftigten wiedergeben soll. Er wird im Prinzip jährlich neu ermittelt (Prinzip der dynamischen Rente) und gilt für alle Rentenarten. Weiterhin wird ein Rentenartfaktor berücksichtigt, der bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung 1,0 (identisch zu Altersrente) und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5 beträgt.

Zurechnungszeiten

Da eine Erwerbsminderung bereits im mittleren Lebensalter (und sogar in jungen Jahren), also nach nur einer kurzen Beschäftigungs- und Versicherungsdauer eintreten kann, würden die persönlichen Entgeltpunkte bei den Betroffenen und damit auch deren Renten nur sehr niedrig ausfallen. Um dennoch ein ausreichendes Sicherungsniveau zu erhalten, werden die Jahre vor dem vollendeten 60. Lebensjahr als Zurechnungszeiten berücksichtigt. Die Zurechnungszeit verlängert damit die Versicherungsdauer und lässt sich als Ausdruck des Solidarprinzips der Gesetzlichen Rentenversicherung verstehen. Die Rentenberechnung erfolgt so, als hätten die Versicherten bis zum 60. Lebensjahr weiter verdient und Beiträge bezahlt.

Die Zurechnungszeit wurde im Rahmen der Reform der Erwerbsminderungsrente (2001) vom 55. auf das 60. Lebensjahr verlängert. Zuvor konnte sie in der Spanne zwischen 55 und 60 Jahren lediglich zu einem Drittel angerechnet werden.

Abschläge

Neu eingeführt wurden 2001 Abschläge bei einem Bezug einer EM-Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres. Sie betragen (wie bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten) 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, sind aber auf drei Jahre begrenzt. Sie folgen der Zielsetzung, Ausweichreaktionen von einer abschlagsgeminderten vorzeitigen Altersrente für schwerbehinderte Menschen auf eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente zu vermeiden. Allerdings greifen die Abschläge auch, wenn der Erwerbsminderungsfall weit früher eintritt, z. B. im 40. oder 50. Lebensjahr.

Anhebung der Regelaltersgrenze und Erwerbsminderungsrenten

Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente analog zur Altersrente für Schwerbehinderte

ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Erwerbsminderungsrente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt. Eine parallele Verlängerung der Zurechnungszeit war im RV-Anpassungsgesetz jedoch nicht vorgesehen, so dass sich aufgrund der zukünftig fehlenden sieben Versicherungsjahre (zwischen der auf 60 Jahre begrenzten Zurechnungszeit und der Regelaltersgrenze mit 67 Jahren) der Abstand zur Höhe einer Regelaltersrente vergrößern wird.

Empirische Befunde: Trends und Strukturen der bewilligten Erwerbsminderungsrenten

Für das Leistungsgeschehen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind mehrere Strukturen und Trends charakteristisch:

- der über viele Jahre hinweg, etwa bis 2004/2005 reichende sinkende Anteil der Erwerbsminderungsrenten an den Rentenzugängen und ein langsamer Wiederanstieg,
- die vermehrte Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten durch Frauen,
- das – ebenfalls bis vor kurzem – sinkende Zugangsalter bei dieser Rentenart,
- das anhaltende Übergewicht der Renten wegen voller Erwerbsminderung.

Anteil der neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten an den Versichertenrenten

Der Anteil der Erwerbsminderungsrenten an den Rentenzugängen, d. h. an den in einem Jahr neu bewilligten Versichertenrenten insgesamt, hat deutlich abgenommen, wie Abbildung 1 für den Zeitraum seit 1993 zeigt – das gilt noch mehr in langfristiger Betrachtung. So weist die Statistik der Rentenversicherung für 1960 sogar noch einen Anteil der Erwerbsminderungsrenten an den Rentenzugängen von 64,5 Prozent aus, darunter Männer zu 60,8 Prozent und Frauen zu 66,0 Prozent. Nach Jahrzehnte währendem Rückgang nimmt die Bedeutung der Erwerbsminderungsrenten aber seit etwa 2004/2005 wieder zu. Abzuwarten bleibt, ob der für das Jahr 2011 feststellbare erneute Rückgang anhält oder ein eher einmaliges Ereignis ist.

Abbildung 1: Anteile der Erwerbsminderungsrenten an den neu zugehenden Versichertenrenten insgesamt nach Geschlecht, 1993–2011 (Angaben in Prozent)

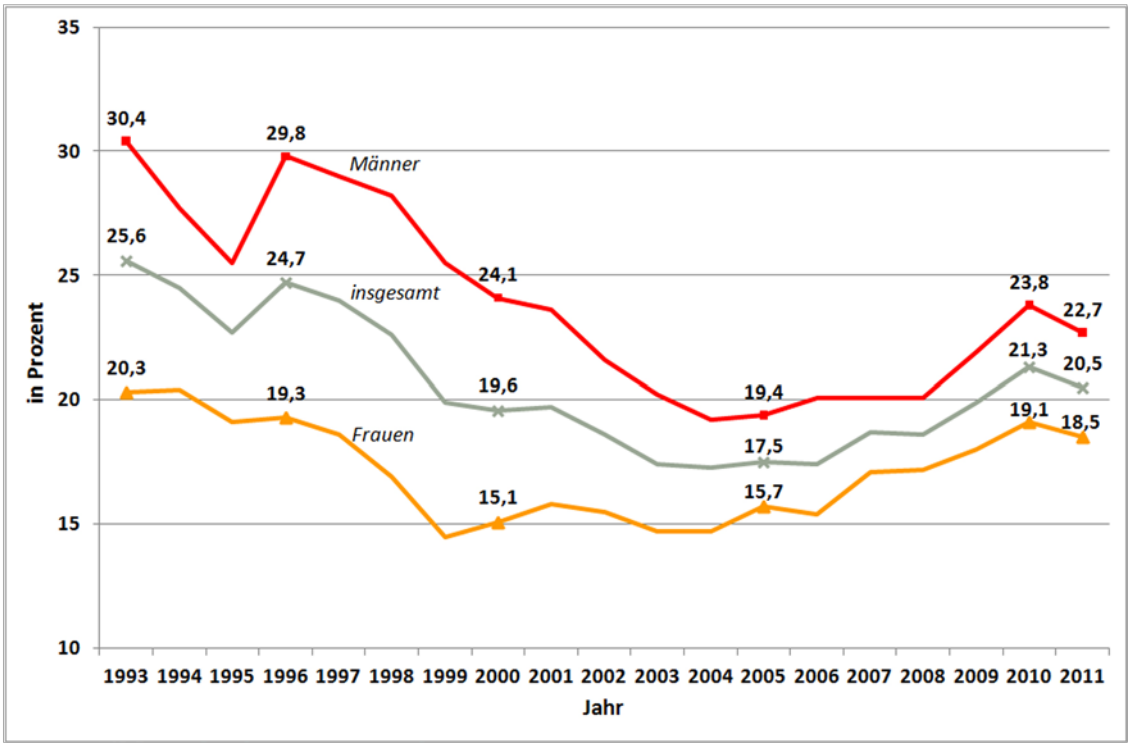

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2012b): Rentenversicherung in Zahlen; Deutsche Rentenversicherung Bund (2011): Rentenversicherung in Zeitreihen

Hinter diesen Veränderungen beim Rentenzugang stehen mehrere, sich überlagernde und teils gegenläufige Faktoren, die kaum zu isolieren sind:

(1) Beantragung und Bewilligung von Erwerbsminderungsrenten hängen davon ab, wie sich der Gesundheitszustand und damit die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entwickeln. Geht man davon aus, dass sich der Gesundheitszustand der Beschäftigten infolge vor allem besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen langfristig verbessert hat, dann steigt die Zahl der Beschäftigten, die in der Lage sind, bis zum Erreichen der Altersgrenzen erwerbstätig zu sein und dann eine Altersrente zu beziehen. Gleichermaßen zu berücksichtigen sind die Fortschritte bei den kurativen und rehabilitativen Leistungen des Gesundheitssystems.

(2) Der Arbeitsmarkt und die Beschäftigungschancen für Ältere sind von zentraler Bedeutung für die Beantragung und Gewährung von Erwerbsminderungsrenten, insbesondere hinsichtlich der „konkreten Betrachtungsweise“. Verbessern sich die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, so führt dies zu einer potenziellen Entlastung; umgekehrt können eine steigende Arbeitslosigkeit und ein „verschlossener“ Teilzeitarbeitsmarkt für Ältere zu steigenden Zugängen an Erwerbsminderungsrenten führen (siehe hierzu Brussig 2012).

(3) Zu berücksichtigen sind die Veränderungen bei den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen: So sind seit der Reform von 2001 durch den Verweis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Qualifikation und des Berufs die

Bedingungen für die Gewährung einer (vollen oder teilweisen) Erwerbsminderungsrente verschärft worden. Da allerdings der Rückgang bei den Neuzugängen schon weit früher einsetzt, darf die Bedeutung des neuen Rechts nicht überschätzt werden.

(4) Auch die Größenordnung des leistungsberechtigten Personenkreises wird durch Veränderungen bei den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen beeinflusst. Dies gilt im besonderen Maße für die rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw. des Bezugs von Leistungen im Zusammenhang mit fehlender Beschäftigung: Ab 2005, mit der Einführung des SGB II in Form der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, waren Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II Beitragszeiten (mit einer allerdings sehr geringen Höhe), die zur Erfüllung der Wartezeiten genutzt werden konnten. Dadurch wurden erwerbsfähige Personen, die vor 2005 Sozialhilfe bezogen hatten oder hätten (Ende 2004 bezogen etwa 2,9 Mio. Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt), in die Rentenversicherung einbezogen. Folglich war es nun möglich, während des Bezugs von Arbeitslosengeld II einen vor Eintritt in den Leistungsbezug noch nicht vorhandenen Anspruch auf den Bezug einer Erwerbsminderungsrente aufzubauen.[1] Es ist unbekannt, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Ansprüche und auch Anträge auf Erwerbsminderungsrenten generiert worden sind. Da seit 2011 für Arbeitslosengeld II-Beziehende keine Rentenversicherungsbeiträge mehr gezahlt werden, ist diese Möglichkeit entfallen.

Auffällig ist, dass der Anteil der Versicherten, die im Jahr vor dem Leistungsfall arbeitslos waren, seit Jahren steigt. 2011 waren 38,2 Prozent der Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen zuvor arbeitslos, darunter zu 29,8 Prozent mit Bezug von Arbeitslosengeld II (Abbildung 2). Bezieht man sich allein auf die Vollrenten, so kommen hier sogar 32,4 Prozent aus dem SGB II-Leistungsbezug und 8,3 Prozent aus dem SGB III-Leistungsbezug.

Demgegenüber sinkt der Anteil jener, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus eine Erwerbsminderungsrente erhalten, 2011 standen in dem Jahr vor dem Leistungsfall nur noch 42,7 Prozent in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gegenüber 54,5 Prozent im Jahr 2000. Arbeitslosigkeit, und hier insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, stellt damit ein zentrales Eintrittstor in die Erwerbsminderung dar. Die Zusammenhänge lassen sich in dreifacher Hinsicht erklären: Erstens haben Arbeitnehmer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein besonders hohes Risiko, arbeitslos zu werden und zu bleiben. Zweitens führt ein mehrjähriger Verbleib in der Arbeitslosigkeit zu einer Gefährdung der physischen und vor allem psychischen Gesundheit bzw. verstärkt schon vorhandene Einschränkungen, so dass u. U. die Erwerbsminderung während der Arbeitslosigkeit eintritt. Drittens befinden sich die betreffenden Personen spätestens nach einer

[1] Beispiel: Eine gesundheitlich geschwächte Person mit lückenhafter Erwerbsbiografie hat bei Eintritt in Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (keine 12 Monate Beitragszeit in den letzten zwei Jahren), bezieht daher Arbeitslosengeld II, bringt aber immerhin ein Jahr Beitragszeit innerhalb der letzten drei Jahre mit, die dann im Verlauf von zwei Jahren Bezug von Arbeitslosengeld II auf die erforderlichen drei Jahre Beitragszeit innerhalb der letzten fünf Jahre anwachsen. Ein Antrag auf EM-Rente würde nun nicht mehr am Fehlen rentenrechtlicher Voraussetzungen scheitern und hängt damit allein von der ärztlichen Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ab.

Arbeitslosigkeit von mehr als zwei Jahren im Bezug von Arbeitslosengeld II, und diese Leistung ist nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen, auf die sie ggf. Anspruch hätten – im Falle der Erwerbsminderung ist das dann die EM-Rente, selbst wenn es nur eine Teilrente sein sollte.

Abbildung 2: Renten wegen Erwerbsminderung – Versicherungsstatus am 31.12. im Jahr vor dem Leistungsfall in Prozent aller Neuzugänge, 2000–2011

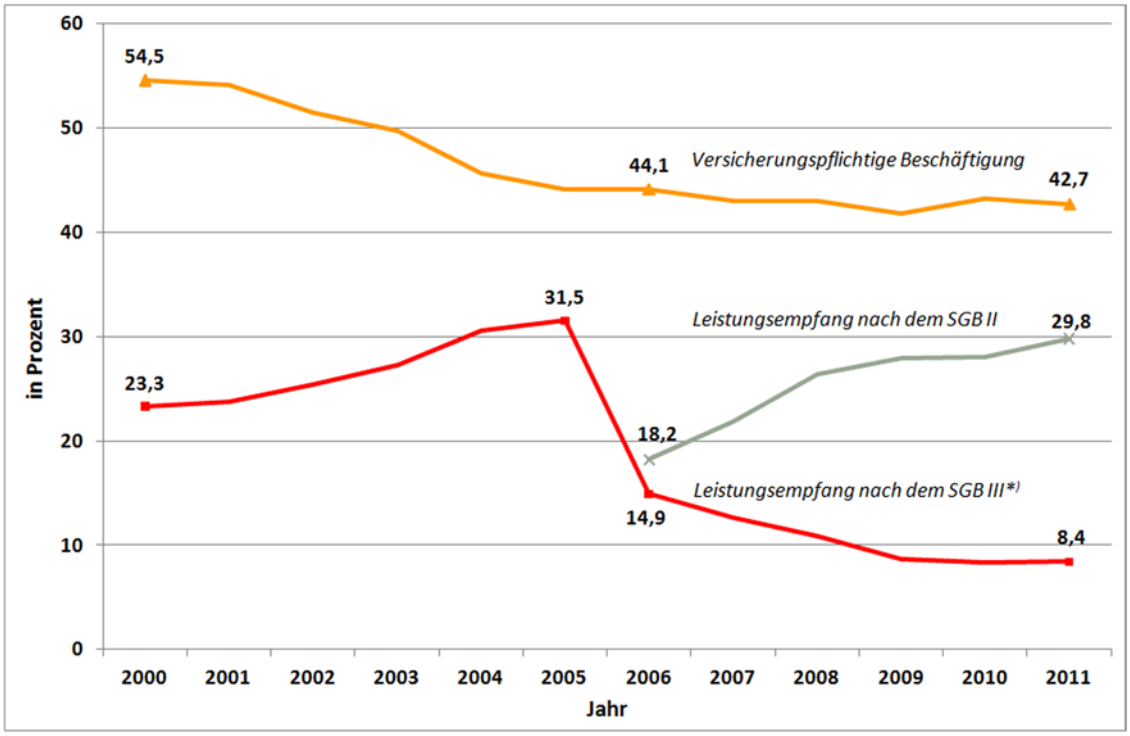

**) bis 2005 einschließlich Arbeitslosenhilfe. Die restlichen Zugänge kommen aus sonstigen aktiven Versicherungsverhältnissen und aus einer passiven Versicherung*

Quelle: Eigene Berechnungen nach Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenzugangsstatistik

(5) Da nicht alle Anträge auf eine Erwerbsminderungsrente auch tatsächlich bewilligt werden, weil entweder die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Wartezeit) fehlen oder der Antrag wegen noch vorhandener Erwerbsfähigkeit abgelehnt wird, können sich auch Veränderungen in den Bewilligungsquoten infolge strengerer oder weniger strenger Begutachtungsverfahren auf Zahl und Anteil der Erwerbsminderungsrenten auswirken. Der Statistik der Rentenversicherung ist zu entnehmen, dass zwar nur etwa die Hälfte der Anträge bewilligt wird, dass aber im Zeitverlauf eher eine Konstanz zu verzeichnen ist. Die Bewilligungsquoten (Anteil der Bewilligungen an den ablehnenden und bewilligenden Entscheidungen) schwanken seit 2000 zwischen 51 und 56 Prozent (2011: 56,7 Prozent) (DRV 2012c).

Erwerbsminderungsrenten und vorgezogene Altersrenten

Komplex sind die Zusammenhänge zwischen Erwerbsminderungsrenten und Altersübergängen im Rahmen vorgezogener Altersrenten. Die seit den 1990er Jahren inten-

siv genutzten Regelungen eines vorgezogenen Renteneintritts (so waren Altersrenten für Frauen, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Schwerbehinderung bereits mit 60 Jahren beziehbar) und parallel dazu die Möglichkeiten eines frühzeitigen Berufsaustritts (Altersteilzeit, „Vorruhestand“ mit längerfristigem Bezug von Arbeitslosengeld) haben Versicherte in einem Alter ab 60 Jahren (und auch etwas darunter), darunter auch solche, die von Erkrankungen und einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit betroffen waren, veranlasst, diese Wege einer Beantragung von Erwerbsminderungen vorzuziehen, allein schon, um das aufwändige Begutachtungsverfahren zu vermeiden. Allerdings sind diese Möglichkeiten seit der Jahrtausendwende vor allem infolge der Einführung von Abschlägen zunehmend erschwert worden.

Abbildung 3: Rentenzugänge nach Rentenarten und Geschlecht, in Prozent des gesamten Rentenzugangs, 1995–2011

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2012b): Rentenversicherung in Zahlen; Deutsche Rentenversicherung Bund (2011): Rentenversicherung in Zeitreihen

Wie aus Abbildung 3 zu entnehmen ist, hat sich bei den Männern die Abkehr von der Frühverrentung in einem starken Rückgang der vorgezogenen Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit niedergeschlagen, bei den Frauen in einem (weniger stark ausgeprägten) Rückgang der besonderen Altersrente für Frauen. Deutlich an Bedeutung gewonnen hat dagegen bei den Männern die Regelaltersrente. Ein Ausweichen in die Erwerbsminderungsrente lässt sich demnach nicht feststellen (vgl. Brussig 2010).

Eine Erklärung für diesen Prozess können die Abschläge bieten: Ein Teil der Versicherten hat die Verrentung bis zur Regelaltersgrenze hinausgeschoben, um eine abschlagsfreie Altersrente zu erhalten. Ein anderer, abnehmender Teil hat die Abschläge in Kauf genommen bzw. musste sie in Kauf nehmen, um nach wie vor eine Altersrente vorzeitig zu beziehen. Denn zu beachten ist, dass die Altersrente für Frauen bis Ende

2011 (für Geburtsjahrgänge bis 1951) weiterhin ab 60 Jahren in Anspruch genommen werden konnte und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zunächst ebenfalls ab 60, ab 2008 dann ab 63 Jahren (schrittweise Anhebung von 60 auf 63 Jahre für Geburtsjahrgänge nach 1945). Zu vermuten ist, dass zu dieser Gruppe auch die Beschäftigten in schlechter gesundheitlicher Verfassung zählen, denen die Beantragung einer ebenfalls abschlagsgeminderten Erwerbsminderungsrente als zu aufwändig und im Ergebnis zu ungewiss erscheint. Dies gilt gleichermaßen für die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente für schwerbehinderte Menschen, die mit Abschlägen in identischer Höhe wie bei den Erwerbsminderungsrenten auch (bis Ende 2012) ab 60 Jahren bezogen werden konnte.

Zu erwarten ist jedoch, dass ein „Sprung“ in Richtung einer deutlich stärkeren Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten dann einsetzen wird, wenn der Bezug einer Altersrente vor dem 63. Lebensjahr überhaupt nicht mehr möglich ist. Infolge der Abschaffung der vorgezogenen Altersrente für Frauen (ab 2012 für die Geburtsjahrgänge ab 1952) und der stufenweisen Anhebung der Schwerbehindertenrente auf 63 Jahre ist dies ab 2012 der Fall.

Abbildung 4: Anteile der Erwerbsminderungsrenten an den neuen Versichertenrenten nach Geburtsjahrgängen (1928–1946) und Geschlecht, alte Bundesländer (Angaben in Prozent)

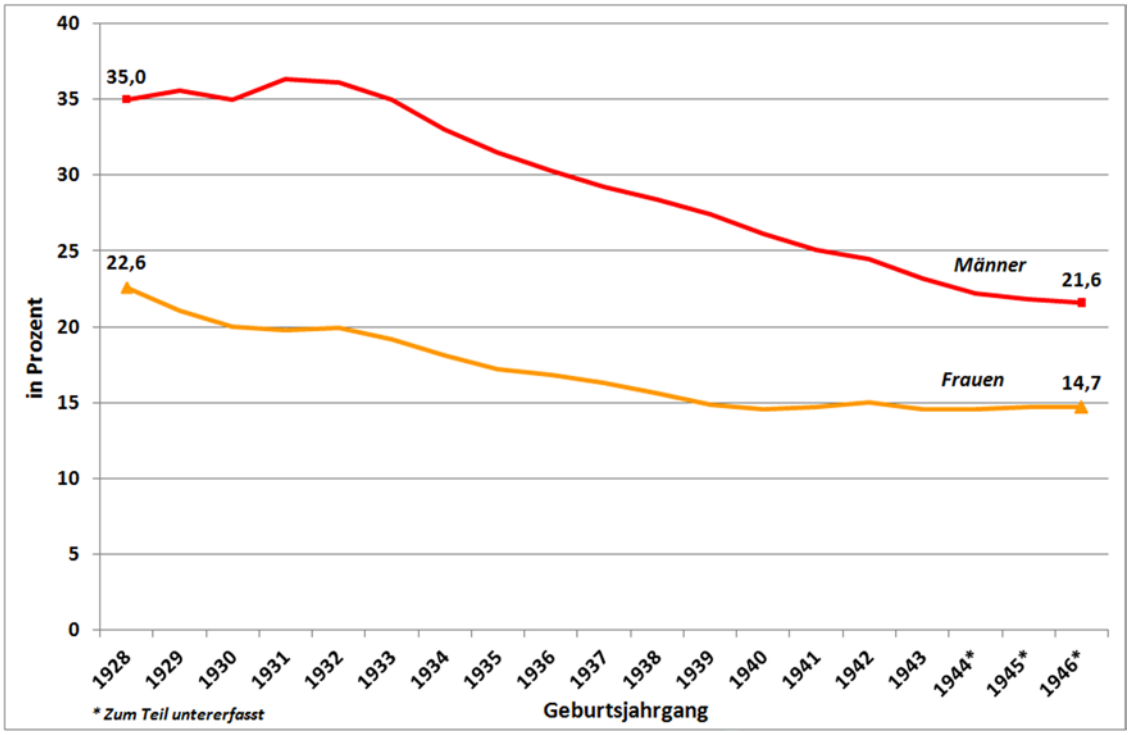

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2012a): Rentenversicherung in Zeitreihen

Demografische Effekte

Bei der Analyse der Neuzugänge stellt sich immer das methodische Problem, dass demografische Effekte die Befunde beeinflussen und überlagern können. Verändern sich im Verlauf der Jahre die Besetzungsstärken der einzelnen Altersgruppen, da die stärker besetzten Geburtsjahrgänge aus der Baby-Boomer Generation in jene Altersgruppen (50 bis 60) nachrücken, in denen Erwerbsminderung besonders häufig auftritt, während sich die oberen Altersgruppen (über 60), bei denen die Zugänge von Altersrenten dominieren, noch aus den geburtenschwachen Jahrgängen rekrutierten, dann steigt ceteris paribus der Anteilswert der Erwerbsminderungsrenten. Denn bei dieser demografischen Konstellation steigt bei sonst gleichem Verhalten die Zahl der Versicherten, die mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Erwerbsminderungsrente beantragen und erhalten können, während die Zahl der Neueintritte in Altersrente sinkt.

Ausschalten lässt sich dieser demografische Effekt, wenn bei der Verlaufsbetrachtung nicht auf Kalenderjahre, sondern auf Geburtskohorten abgestellt wird, da bei dem Kohortenvergleich deren Besetzungsstärke keine Rolle spielt. Die Ergebnisse (vgl. Abbildung 4) unterscheiden sich: Die Anteilswerte der Erwerbsminderungsrenten sinken kontinuierlich und auch ein Wiederanstieg ist kaum zu erkennen.

Dies ist aber im Wesentlichen dadurch zu erklären, dass bei diesem Kohortenvergleich der obere Rand bereits beim Jahrgang 1946, der im Jahr 2011 die Altersgrenze 65 erreicht hat, endet. Alle Erwerbsminderungsrenten, die typischerweise im jüngeren Alter erstmalig bezogen werden – so z. B. eine 2009 bewilligte Rente an eine 45-jährige Person, die 1964 geboren wurde – bleiben unberücksichtigt, so dass aktuelle Trends überhaupt nicht erfasst werden können.

Um dennoch zeitnahe Aussagen treffen zu können, könnte es sich anbieten, das in den früheren Alterssicherungsmonitoren bereits mehrfach angewandte Verfahren der Ermittlung eines Rentenzugangskoeffizienten einzusetzen (Büttner / Knuth 2004). Danach werden die Rentenzugänge in einem bestimmten Alter auf die Gesamtbevölkerung dieses Alters im jeweiligen Kalenderjahr bezogen. Auch dadurch wird erreicht, dass die Besetzungsstärken einzelner Jahrgänge keine Rolle mehr spielen. Da eine Erwerbsminderung allerdings schon in jungen Lebensjahren auftreten kann, müssten anders als bei den Altersrenten alle Altersgruppen zwischen etwa 25 und 63 Jahren in einen solchen Koeffizienten eingehen, um die Entwicklung der Zugänge an Erwerbsminderungsrenten zu erfassen. Bezogen auf die Altersgruppen 55 bis 65 findet sich eine entsprechende Berechnung für die Jahre von 2000 bis 2008 bei Brussig (2010) mit dem Ergebnis eines bis dahin anhaltenden Rückgangs der Zugänge an Erwerbsminderungsrenten.

Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und Renten wegen der Arbeitsmarktlage

Die Aufteilung in volle und teilweise Erwerbsminderungsrenten scheint auf den ersten Blick von nachrangiger Bedeutung zu sein, da in der Praxis die Vollrenten mit einem Anteil von 86,9 Prozent (2011) der Zugänge an Erwerbsminderungsrenten deutlich dominieren. Aber wenn man berücksichtigt, dass auch die Vollrenten aufgrund der Arbeitsmarktlage („verschlossener Arbeitsmarkt“) auf der medizinischen Einstufung einer

Teilrente basieren, ändert sich das Bild. Bei einer Zusammenfassung der Teilrenten und der arbeitsmarktbedingten Renten (14,5 Prozent der Zugänge im Jahr 2011) erhöht sich deren Gesamtanteil auf immerhin 27,6 Prozent (DRV 2012b).

Aufgrund der institutionellen Regeln wäre bei beiden Rentenarten anzunehmen, dass sie stark von der Lage auf dem Arbeitsmarkt, konkret von dem Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen beeinflusst werden. In den vorliegenden Daten findet sich dafür jedoch keine eindeutige Bestätigung: Während der Anteil der arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2005 (mit einem Rekordwert von 4,9 Mio. registrierten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt) mit 16,6 Prozent leicht höher liegt als 2011, sinkt der Anteil der Teilrenten zwischen 2005 und 2011 von 17,3 Prozent auf 13,1 Prozent (DRV 2012a; Brussig 2012).

Renten auf Zeit

Trotz des Grundsatzes ihrer befristeten Gewährung werden Erwerbsminderungsrenten nur etwa bei der Hälfte aller Zugänge tatsächlich auf Zeit bewilligt (2011: 50,5 Prozent). 2005 waren es 54,6 Prozent (DRV 2012c).

Nicht bekannt ist allerdings, ob es sich hierbei ausschließlich um Neuzugänge oder um erneute Befristungen handelt. Offen ist ebenfalls, zu welchen Anteilen und nach welcher Dauer die Zeitrenten schlussendlich doch in unbefristete Renten umgewandelt werden.

Zugangsalter

Für die Bewilligung von Erwerbsminderungsrenten ist das Alter der Betroffenen unerheblich. Maßgeblich sind die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und die Bewertung der Erwerbsfähigkeit. Auch Menschen im jüngeren Alter können deshalb – als Folge einer Erkrankung oder Behinderung – eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Allerdings konzentrieren sich die anerkannten Fälle von Erwerbsminderungsrenten auf die 50- bis 60-Jährigen. 31 Prozent der Zugänge in Erwerbsminderungsrenten erfolgten 2011 im Alter von 55 bis 59 Jahren und 23 Prozent im Alter von 50 bis 54 Jahren) (DRV 2012d).

Das durchschnittliche Eintrittsalter der neuen Versichertenrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist dabei in den zurückliegenden Jahren merklich gesunken – von 53,3 Jahren (1993) auf 50,4 Jahre (2004). Nicht zu übersehen ist allerdings auch ein leichter, aber kontinuierlicher Anstieg seit 2004/2005 – auf 49,9 Jahre bei den Frauen und auf 51,1 Jahre bei den Männern (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Durchschnittliches Rentenzugangsalter bei neuen Erwerbsminderungsrenten nach Geschlecht, 1993–2011

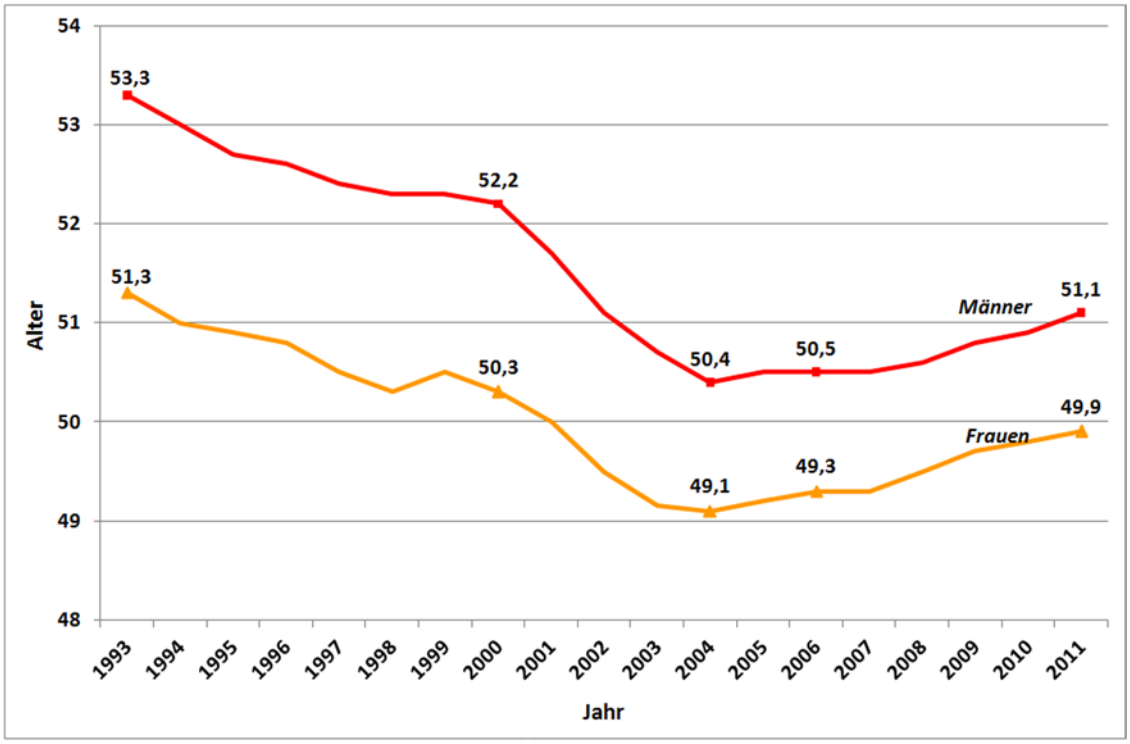

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2012a): Rentenversicherung in Zeitreihen

Ursache für das zwischenzeitliche Absinken des Zugangsalters dürften zum einen die ab den 1980er Jahren eröffneten und intensiv genutzten Wege zur beruflichen Frühausgliederung und zum Bezug einer vorgezogenen Altersrente sein. Erkrankte Beschäftigte im Alter um die 60 Jahre haben diese Form des Rentenbezugs der aufwändigen Beantragung einer Erwerbsminderungsrente vorgezogen (siehe oben). Damit konzentrierten sich die Zugänge in Erwerbsminderungsrenten auf Menschen in einem etwas jüngeren Alter, in dem für sie keine andere Möglichkeit des Rentenzugangs bestand. Anzunehmen ist zum anderen aber auch, dass das veränderte Krankheitsspektrum bei den Beschäftigten, wie es in den Diagnosestellungen bewilligter Erwerbsminderungsrenten zum Ausdruck kommt, auf den Altersdurchschnitt einwirkt. So haben die klassischen physischen Verschleißerkrankungen heute ein geringeres Gewicht bei den diagnostizierten Gründen für Erwerbsminderungsrenten. Psychische Erkrankungen, die häufiger auch schon in jüngeren Jahren massiv auftreten, spielen dagegen eine stark zunehmende Rolle (Dannenberg u. a. 2009).

Die Vermutung ist, dass sich der Wiederanstieg des Zugangsalters nicht nur durch Verschiebungen der Altersstruktur der Versicherten, sondern auch durch das sukzessive Verschließen der alternativen Wege zur beruflichen Frühausgliederung und Frühverrentung erklären lässt. Dies müsste sich in einer wachsenden Bedeutung der Altersgruppe der 60-Jährigen und Älteren beim Zugangsgeschehen äußern. Tatsächlich zeigen die Daten der Rentenzugangsstatistik, dass die Altersgruppe von 60 bis unter 65 Jahren beim Zugang in Erwerbsminderungsrenten an Gewicht gewinnt, allerdings auf bisher niedrigem Niveau: Bei den Männern von 8,2 Prozent im Jahr 2007 auf

12 Prozent im Jahr 2011, bei den Frauen von 4,7 Prozent auf 7,1 Prozent (DRV 2012d).

Steigender Frauenanteil

Während beim Zugang in eine Altersrente schon seit Jahren die Frauen dominieren (2000: 52,8 Prozent; 2011: 54 Prozent), ist dies bei den Erwerbsminderungsrenten anders. Aufgrund der Spezifik der weiblichen Erwerbsbeteiligung und -verläufe (Berufsunterbrechungen während und nach der Familienphase, geringfügige Beschäftigung) war es für Frauen schwieriger, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente zu erfüllen. Dementsprechend weist die Statistik für das Jahr 1993 einen Frauenanteil bei den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten von nur 37,1 Prozent aus. Bis 2011 hat sich der Anteil der Frauen aber auf mittlerweile 47,5 Prozent erhöht (DRV 2012a). Verantwortlich für diesen Trend sind zum einen die Veränderungen bei der Erwerbstätigkeit von Frauen. Die Erwerbstätigenquote steigt kontinuierlich und zugleich werden die Unterbrechungsphasen kürzer und seltener. Zum anderen wirken sich aber auch rentenrechtliche Neuregelungen aus: So sind die Kindererziehungs- und Pflegezeiten jetzt Pflichtbeitragszeiten, die für die Erfüllung der Wartezeit entscheidend sind. Das gleiche gilt bei einem Verzicht auf die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung.

Entwicklung der Rentenhöhe

Rückgang der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge

Ein weiterer Haupttrend, nämlich das kontinuierliche Absinken der Zahlbeträge (Nettorenten vor Steuern) der neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten, ist von besonderer sozialpolitischer Bedeutung. Aus Abbildung 6 lässt sich erkennen, dass die Zahlbeträge sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen, und sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern seit 2000 rückläufig sind. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang bei den Männern in den alten Bundesländern: von durchschnittlich 780 Euro im Jahr 2000 auf durchschnittlich 635 Euro im Jahr 2011. Das entspricht einer Abnahme um 18,6 Prozent. Noch nicht berücksichtigt ist dabei der Geldwertverlust durch die Preisentwicklung, so dass die inflationsbereinigten Realwerte noch deutlich niedriger als die Nominalwerte ausfallen.

Bei der Höhe der Durchschnittsrente ist zwischen Voll- und Teilrenten zu unterscheiden, denn naturgemäß weisen die Teilrenten in ihrer Funktion als Lohnzuschüsse nur niedrige Beträge aus. Wie Abbildung 7 erkennen lässt, fallen die Rückgänge sowohl bei den Voll- als auch bei den Teilrenten bei den Männern am stärksten aus, und zwar insbesondere in den alten Bundesländern. Hingegen sind die Einbußen bei den Frauen weniger stark ausgeprägt.

Abbildung 6: Durchschnittliche Zahlbeträge von neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten nach Geschlecht und Region, 2000–2011 (Angaben in Euro)

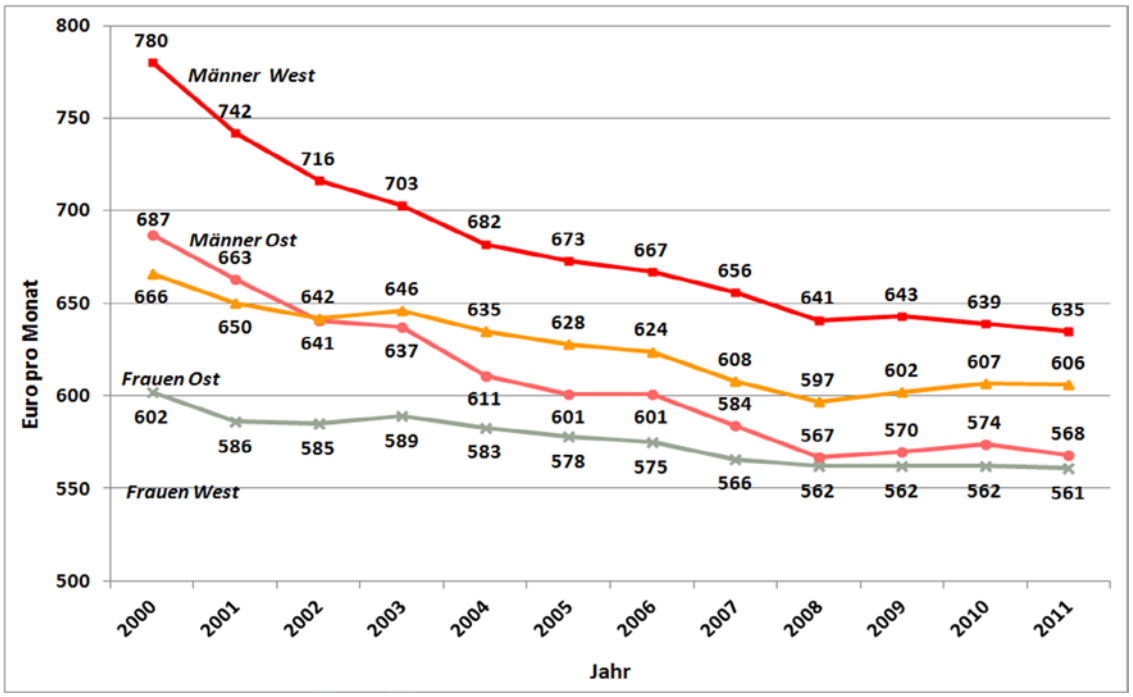

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2012b): Rentenversicherung in Zahlen; Deutsche Rentenversicherung Bund (2011): Rentenversicherung in Zeitreihen

Abbildung 7: Durchschnittliche Zahlbeträge von neu zugehenden Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung 2001, 2005 und 2011, nach Geschlecht und Region (Angaben in Euro)

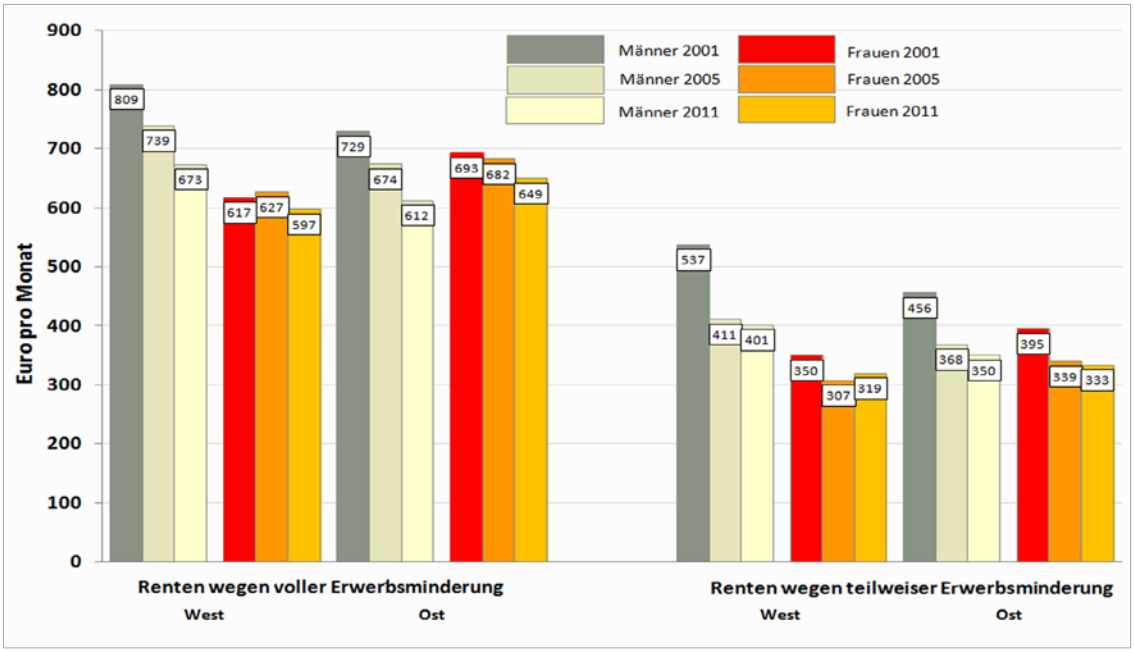

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2012b): Rentenversicherung in Zahlen; Deutsche Rentenversicherung Bund (2011): Rentenversicherung in Zeitreihen

Bei der Suche nach den Ursachen für diesen Trend muss die Entwicklung sowohl des aktuellen Rentenwerts (Rentenanpassung) als auch der Entgeltpunkte betrachtet werden, da die Höhe der Erwerbsminderungsrenten durch die Multiplikation der Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert ermittelt wird.

- In den Jahren seit 2000 ist der aktuelle Rentenwert nur sehr langsam angestiegen und in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2010 aufgrund von sog. „Nullanpassungen“ sogar unverändert geblieben. Hier wirken sich neben der schwachen Lohnentwicklung vor allem die Veränderungen im Rentenanpassungsverfahren in Form des Riester- und Nachhaltigkeitsfaktors aus. Dennoch lässt sich seit 2000 ein Anstieg des aktuellen Rentenwerts um etwa 10,6 Prozent feststellen. Zwar handelt es sich um Bruttobeträge, die durch die steigenden Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung der Rentner und Rentnerinnen gemindert worden sind. Aber es bleibt dabei: Im Ergebnis sinken die durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten trotz eines leicht steigenden Rentenwerts.
- Bei der Höhe und Entwicklung der Entgeltpunkte, nach denen neu zugehende Erwerbsminderungsrenten berechnet werden, ist zu berücksichtigen, dass seit der Reform der Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2000 die Summe der persönlichen Entgeltpunkte durch Abschläge bis zu einer maximalen Höhe von 10,8 Prozent vermindert wird, wenn der Bezug einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahrs erfolgt. Die zeitgleiche Anhebung der Zurechnungszeiten gleicht die rentenkürzenden Wirkungen der Abschläge dabei nur teilweise aus. Die Bundesregierung beziffert den um die Zurechnungszeiten verminderten Verlust durch die Abschläge auf 3,3 Prozent bei einem Rentenfall bis zum Lebensalter 56 Jahre und 8 Monate (Deutscher Bundestag 2000, S. 24). Der Verlust gegenüber dem alten Recht wird umso höher, je älter die Betroffenen sind, weil die Zurechnungszeiten kürzer werden. Bei einem erstmaligen Bezug einer Erwerbsminderungsrente mit 60 Jahren, also in einem Alter, ab dem es keine Zurechnungszeit mehr gibt, wirken sich dann allein die Abschläge aus. In diesem Alter könnte auch eine vorgezogene Altersrente wegen Schwerbehinderung bezogen werden, so dass ein Ausweichverhalten möglich wird.
- Allerdings spielen die Abschläge für die Erklärung des Rückgangs der Zahlbeträge nur für die Zeit bis 2004 eine Rolle: Denn nach dem Abschluss der Einführungsphase liegen das Maß der Abschlagsbetroffenheit (über 90 Prozent) sowie die Zahl der durchschnittlichen Abschlagsmonate (etwa 34 Monate) und die Höhe des durchschnittlichen Abschlagsbetrags (etwa 78 Euro) auf einem unverändert hohen Niveau, sie können seitdem auch kaum noch steigen, da die Maximalwerte nahezu erreicht sind. Die Abschläge sind insofern nicht für die Fortsetzung des Abwärtstrends verantwortlich.
- Eine entscheidende und anhaltende Bedeutung für die sinkenden Zahlbeträge haben hingegen die Veränderungen der Arbeitsverhältnisse und der Erwerbsbiografien, die den Arbeitsmarkt seit Jahren kennzeichnen – wie Niedriglöhne, unstete Beschäftigung, Zeiten von Mehrfach- und Langzeitarbeitslosigkeit – und die sich in durchschnittlich niedrigen und sinkenden Entgeltpunkten bemerkbar machen (Frommert / Himmelreicher 2010; Trischler 2012; Simonson u. a. 2009). Die von

diesen Entwicklungen in besonderem Maße betroffenen Arbeitnehmerschichten – Personen ohne oder mit nur niedrigen schulischen und beruflichen Abschlüssen, die überproportional häufig unter hohen körperlichen und/oder psychischen Arbeitsbelastungen zu leiden hatten und in besonderem Maße den Risiken des Arbeitsmarktes ausgesetzt sind (Hagen u. a. 2010; Rehfeld 2006) – prägen das Zugangsgeschehen in Erwerbsminderungsrenten heute stärker als früher, da sich gleichzeitig die physischen Arbeitsbedingungen der besser Qualifizierten durch erhöhten Technikeinsatz verbessert haben. Die Erwerbsminderungsrente hat sich gewissermaßen aus der Mitte der Arbeitnehmerschaft zu denen verlagert, die eher am Rande stehen.

- Verschärfend kommt hinzu, dass bis Ende 2010 für Zeiten der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II Beiträge nur auf der Grundlage einer Bemessungsgrundlage von zuletzt 205 Euro geleistet wurden. Dem entsprach nach einem Jahr Arbeitslosigkeit ein Rentenanspruch von brutto 2,19 Euro im Monat. Im Vergleich zum Bezug von Arbeitslosenhilfe vor 2005 bedeutet das, dass in Langzeitarbeitslosigkeit weniger Entgeltpunkte erworben wurden als vorher; im Vergleich zum Bezug von Sozialhilfe dagegen, dass zusätzliche Personen Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente erwerben konnten, aber eben nur in der genannten sehr geringen Höhe. Beides wirkt sich vermindernd auf die durchschnittlichen Zahlbeträge aus.

Rückläufige Entgeltpunkte

Wie negativ sich diese Veränderungen in den Erwerbs- und Versicherungsbiografien auf die Höhe der Entgeltpunkte der Versicherten niederschlagen, wird aus Abbildung 8 ersichtlich: Bei Männern und Frauen, sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern, sinken die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Versicherungsjahr seit 2000. Bei den Frauen fällt dieser Trend schwächer als bei den Männern aus, da sich vor allem die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Verbindung mit den Zurechnungszeiten positiv auf die Rentenhöhe auswirkt. Diese Abwärtsrichtung lässt sich auch bei der Entwicklung der durchschnittlich berücksichtigten Entgeltpunkte (unter Ausklammerung des Zugangsfaktors/des Abzugs von Abschlägen) erkennen. Nach der Rentenzugangsstatistik sinken diese im Zeitraum zwischen 2003 und 2011 von 37,33 auf 32,41 bei den Männern und von 29,35 auf 27,95 bei den Frauen (DRV 2012d). Das entspricht Rückgängen von 13,2 Prozent bzw. 4,8 Prozent.

Abbildung 8: Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr im Zugang von Erwerbsminderungsrenten, 2000–2011

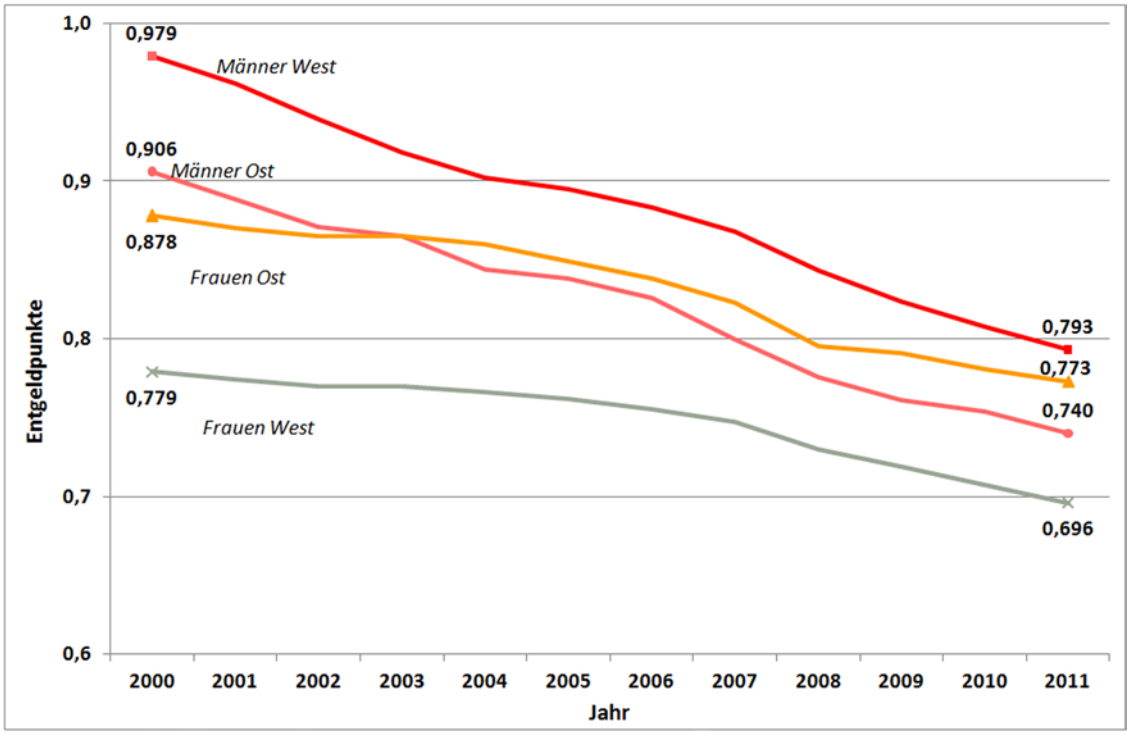

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2012a): Rentenversicherung in Zeitreihen

Unterscheidet man bei der Entwicklung der Rentenzahlbeträge seit 2000 nach dem Versicherungsstatus im Jahr vor dem Leistungsfall, fällt ins Auge, dass vor allem die Rentenhöhe nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II stark abfällt (siehe Abbildung 9). Die bereits vermutete Sozialstruktur der (Langzeit-)Arbeitslosen bestätigt sich hier: Dieser Personenkreis, der 2011 fast ein Drittel der Zugänge an Erwerbsminderungsrenten ausmacht (30 Prozent der Erwerbsminderungsrenten insgesamt und 32,4 Prozent der Vollrenten, siehe Abbildung 2), verfügt als Ergebnis eines häufig prekären Erwerbsverlaufs bei Rentenbeginn nur über wenig Entgeltpunkte und muss mit einer Rente rechnen, die deutlich unterhalb des Grundsicherungsniveaus liegt. Hingegen sind Erwerbsminderungsrenten, die im Anschluss an eine versicherungspflichtige Beschäftigung bezogen werden, weit weniger vom Rückgang der Rentenhöhe betroffen.

Abbildung 9: Durchschnittliche Zahlbeträge von Erwerbsminderungsrenten nach Versicherungsstatus vor Leistungsfall, 2000–2011 (Angaben in Euro)

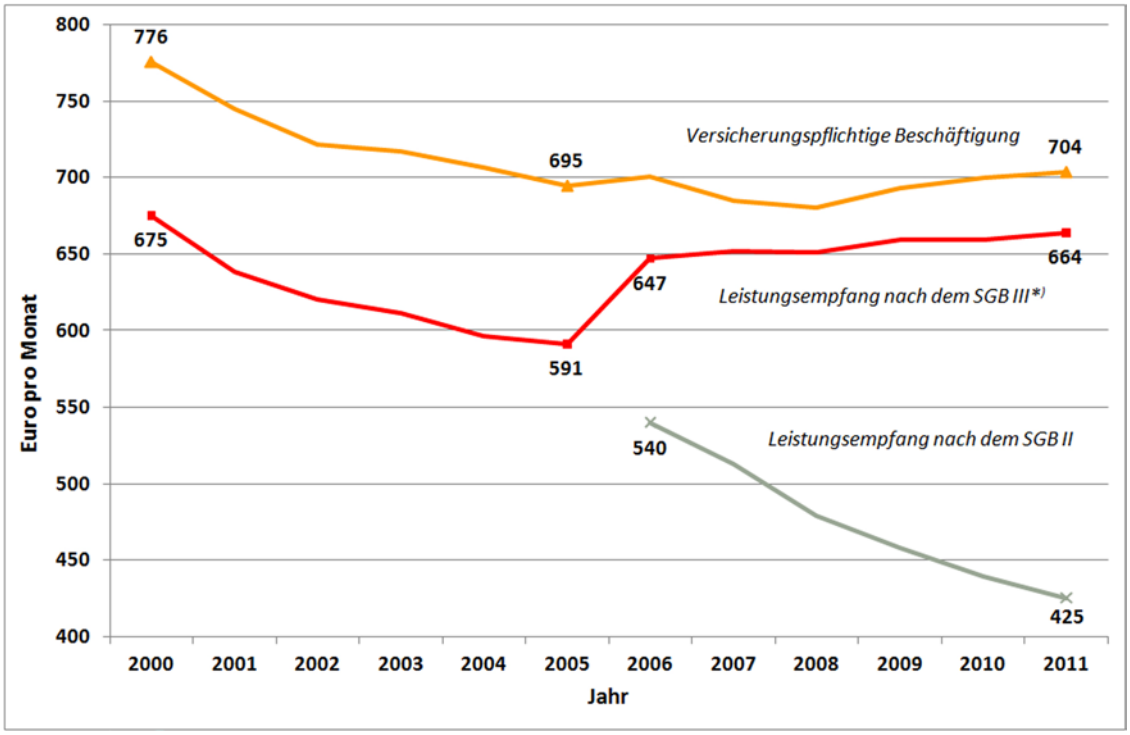

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenzugangsstatistik, mehrere Jahrgänge

Sicherungslücken, Armutsrisiken und Grundsicherungsbezug

Niedrige Erwerbsminderungsrenten gehen allerdings nicht automisch mit Armut einher. In der Armutsforschung ist unstrittig, dass zur Bestimmung von Einkommensarmut das verfügbare und nach Bedarf gewichtete Pro-Kopf-Haushaltseinkommen als Maßstab dient. Zu berücksichtigen sind also sämtliche, um Abgaben verminderte Einkommenszuflüsse auf der Ebene der Einkommens- und Bedarfsgemeinschaft des Haushalts. Um zu überprüfen, ob niedrige Renten tatsächlich ein niedriges Einkommensniveau im Alter signalisieren, müssen demnach die in einem Haushalt womöglich anfallenden weiteren Einkommensarten wie Betriebsrenten, private Leibrenten, Wohngeld, Kapitaleinkünfte und auch Hinterbliebenenrenten addiert werden. Allerdings ist gerade bei den Erwerbsminderungsrentnern und -rentnerinnen die Wahrscheinlichkeit gering, dass ihre gesetzliche Rente durch ergänzende Alterseinkünfte aufgestockt wird. Denn es ist vor allem für Risikogruppen (gering Qualifizierte in hoch belastenden Berufen mit schlechtem Gesundheitszustand und Vorerkrankungen und einem dementsprechend hohen Risiko des Eintritts einer Erwerbsminderung) nur begrenzt möglich, sich adäquat privat oder betrieblich gegen dieses Risiko abzusichern. Die privaten Versicherer bieten entsprechende Produkte selten an – und wenn, dann zu kaum bezahlbaren Tarifen. Das Konzept des Paradigmenwechsel in der Alterssicherung, nämlich die Rückführung des Leistungsniveaus der Rentenversicherung bei einem gleichzeitigen, durch Zuwen-

dungen und Steuererleichterungen geförderten Aufbau der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, greift deshalb bei den Erwerbsminderungsrenten nicht (Köhler-Rama u. a. 2010). Vor allem bei einem Eintritt der Erwerbsminderung in jüngeren Jahren bestehen keine Möglichkeiten, ausreichend lange privat oder betrieblich vorzusorgen (Asshoff / Mathes 2009). Deshalb ist zu befürchten, dass sich das Problem einer wachsenden Altersarmut insbesondere auf Personen mit einer Erwerbsminderungsrente (die mit dem Erreichen der Altersgrenze in eine Altersrente umgewandelt wird) konzentrieren wird (Bäcker / Schmitz 2012).

Ob ein niedriges Haushaltseinkommen im Alter das Kriterium „Armut“ erfüllt, hängt entscheidend von der Festlegung der Armutsschwelle ab. Zwei Vorgehensweisen haben sich hierzu in der Armutsforschung etabliert. Zum einen kann Bezug genommen werden auf die empirisch gemessene Einkommensverteilung, aus der dann ein Schwellenwert (üblicherweise 60 Prozent des Durchschnittseinkommens) abgeleitet wird. Zum anderen lässt sich das politisch-institutionell festgelegte Bedarfsniveau der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) als Maßstab verwenden.

Betrachtet man die Grundsicherung und deren Empfängerzahlen, so zeigt sich, dass sich nahezu die Hälfte der Leistungsbeziehenden (48,3 Prozent im Jahr 2010) aus dauerhaft Erwerbsgeminderten zusammensetzt, also aus Hilfebedürftigen, die zwischen 18 und 65 Jahren alt sind. Aus Abbildung 10 ist zum einen zu erkennen, dass sich seit 2003 die Empfängerzahl von Leistungen der Grundsicherung insgesamt seit 2003 erhöht hat, zunächst deutlich, ab 2007 aber abgeflacht. Zum anderen ist der Anteil der Erwerbsgeminderten kontinuierlich gestiegen.

Abbildung 10: Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 2003–2010

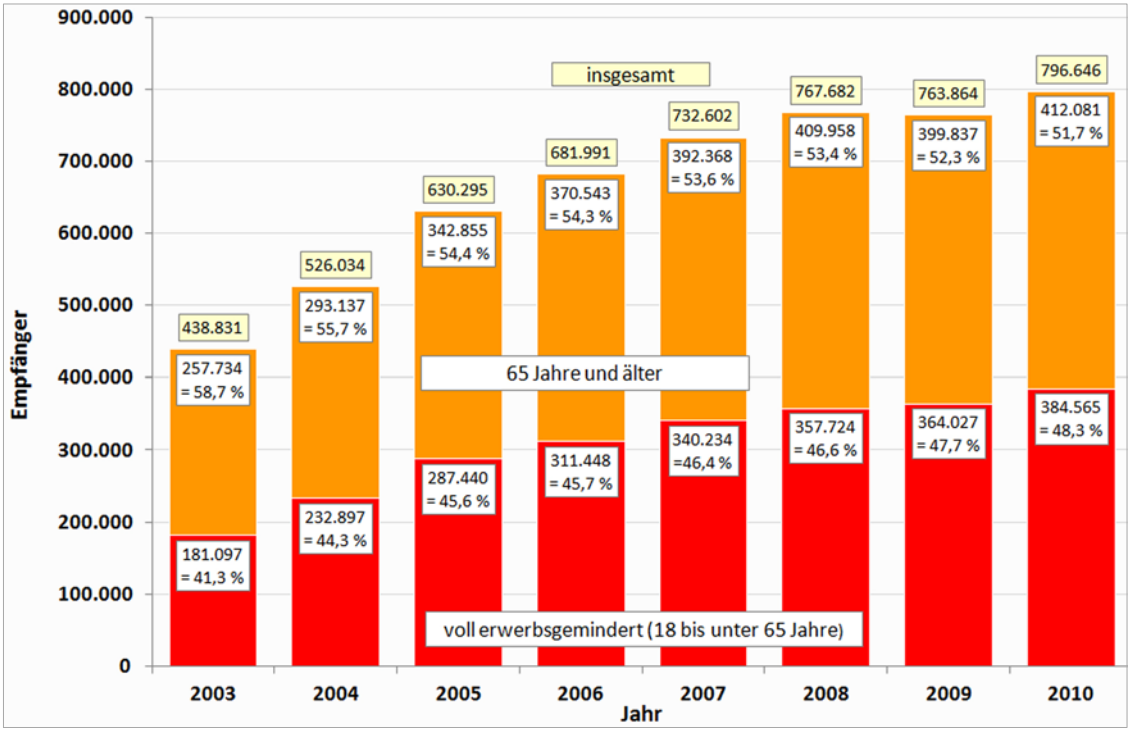

Quelle: Statistisches Bundesamt 2012: Bezieher und Bezieherinnen von Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Befunde aus der Grundsicherungsstatistik unterschätzen dabei noch die Betroffenheit von Erwerbsgeminderten ohne eine (ausreichende) EM-Rente. Denn die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begrenzt sich auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Zeitrentner und -rentnerinnen sowie „nur" teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch. Teilweise Erwerbsgeminderte werden, sofern sie kein oder kein ausreichendes Erwerbseinkommen aus Teilzeitarbeit erzielen, auf das SGB II verwiesen, Zeitrentner (Vollrentner) auf die Sozialhilfe. Beide Gruppen tauchen deshalb in den genannten Zahlen nicht auf.

Unter den SGB II-Leistungsbeziehenden befinden sich aber nicht nur bedürftige Teilerwerbsgeminderte, sondern auch viele Langzeitarbeitslose, die wegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen zwar keine realistischen Chancen auf einen beruflichen Wiedereinstieg haben, wegen der weiten Definition von „Erwerbsfähigkeit" oder wegen Nichterfüllung der Warte- und Pflichtbeitragszeit aber auch keine Erwerbsminderungsrente erhalten. Die Empfänger und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II können seit 2011 auch keine Leistungsansprüche auf Erwerbsminderungsrenten mehr erwerben bzw. aufbauen, da für sie jetzt keine Beiträge mehr geleistet werden.

Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung

Der Kenntnisstand über die sozioökonomische Lage von Erwerbsgeminderten bzw. von Personen, die im Haushalt mit Erwerbsgeminderten zusammen leben, ist bislang denkbar gering. Die Ergebnisse des von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deut-

schen Rentenversicherung durchgeführten empirischen Forschungsprojektes (Märtin u. a. 2012) führen deshalb zu wertvollen Erkenntnissen. An dieser Stelle sollen einige Befunde zur Armutsproblematik aufgegriffen werden: Nach dem Konzept der aus der Einkommensverteilung abgeleiteten Armutsberechnung (als Armutsschwelle dienen hier 60 Prozent des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens der Gesamtbevölkerung) können 36,5 Prozent aller Personen in den Haushalten der im Jahr 2010 Befragten als armutsgefährdet gelten. Wie zu erwarten, liegt die Armutsgefährdungsquote in Einpersonenhaushalten mit 49,6 Prozent dabei besonders hoch, da es keine Kompensation einer Niedrigrente durch das Einkommen des anderen Haushaltsmitglieds (in der Regel Ehepartner) gibt. Aber auch in den Einpersonenhaushalten ist die Erwerbsminderungsrente nicht in allen Fällen das einzige Einkommen. Vor allem die Hinterbliebenenrenten, aber auch Betriebsrenten haben hier eine Bedeutung.

Aufstockende Leistungen der Grundsicherung einschließlich Kosten der Unterkunft erhalten 18 Prozent der Personen in den Haushalten der befragten Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen. Auch hier liegt die Quote in Einpersonenhaushalten mit 27,9 Prozent merklich höher als in Mehrpersonenhaushalten mit 16,3 Prozent. Insgesamt wird damit bei dieser Befragung eine um 9,2 Prozentpunkte höhere Grundsicherungsquote ermittelt als dies die Daten des Statistischen Bundesamtes ausweisen. Die Ursachen für diese erhebliche Abweichung sind nicht klar, ein möglicher Grund kann sein, dass – wie oben skizziert – viele Erwerbsgeminderte und ihre Angehörigen Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beziehen.

Eklatant sind Unterschiede zwischen der Armutsgefährdungsquote (36,5 Prozent) und der Grundsicherungsquote (12,8 Prozent). Zu beachten bleibt dabei, dass sich die Armutsschwellen, die aus der Einkommensverteilung abgeleitet werden, nicht mit denen der Grundsicherung vergleichen lassen. Das Bedarfsniveau der Grundsicherung liegt in der Regel unter der relativen Armutsgrenze (60 Prozent des Medians), aber da es sich nicht um eine exakte Grenze handelt, sondern um haushalts- und lebenslagenbezogene Beträge (z. B. Zuschläge für Behinderte oder besonders hohe Mieten) kann die Grundsicherung im Einzelfall auch höher liegen. Auch ist bei dem Vergleich der beiden Armutskonzepte immer in Rechnung zu stellen, dass die Grundsicherungsstatistik als Prozessstatistik naturgemäß nur jene Personen erfasst, die einen Antrag stellen und diesen bewilligt erhalten. Es ist aber bekannt, dass ein erheblicher Teil der Bezugsberechtigten von dem Recht auf aufstockende Grundsicherungsleistungen keinen Gebrauch macht. Aus der Befragung lässt sich für 23,7 Prozent feststellen, dass sie zwar armutsgefährdet sind, aber keine Grundsicherungsleistungen erhalten. 5,2 Prozent geben an, nicht armutsgefährdet zu sein, aber im Grundsicherungsbezug zu stehen.

Reformbedarfe

Angesichts der sinkenden Zahlbeträge bei den Zugängen in Erwerbsminderungsrenten und des hohen Armutsrisikos ist es folgerichtig, dass sich die sozialpolitische Aufmerksamkeit stärker als bislang auf diese Rentenart richtet. Dabei geht es vorrangig um die Frage, wie das Leistungsniveau verbessert werden kann (Bäcker u. a. 2011; Nürnberger 2009; Rische 2010; Rische / Kreikebohm 2012).

In der politischen und wissenschaftlichen Diskussion werden anhaltend die Abschläge kritisch diskutiert. Auch wenn ihre Einführung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Entscheidung vom 11.01.2011) nicht gegen das Grundgesetz verstößt, lässt sich doch fragen, ob diese Regelung für Erwerbsminderungsrenten systemgerecht ist. Denn Abschläge beziehen sich in ihrer Logik auf Altersrenten und sind so bemessen, dass die mit einem vorgezogenen Beginn einer Altersrente einhergehende Verlängerung der Rentenbezugsdauer nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Rentenversicherung führt. Zugleich sollen sie das Rentenzugangsverhalten steuern, indem sie spürbar werden lassen, dass es „teuer“ ist, frühzeitig eine Rente zu beziehen. Geht man von einem korrekten medizinischen Beurteilungsverfahren aus, dann können aber Erwerbsgeminderte ihren Gesundheitszustand nicht so weitgehend beeinflussen, dass sie wieder in der Lage sind, eine Arbeit aufzunehmen. Der Verlust der Erwerbsfähigkeit und Zeitpunkt des Renteneintritts sind nicht freiwillig gewählt und mit der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente nicht vergleichbar. Auch das Argument der Finanzneutralität bei einer verlängerten Rentenlaufzeit kann bei Erwerbsminderungsrenten nicht greifen, da die Erwerbsminderung nicht an eine Altersgrenze gebunden ist, sondern schon früh im Leben eintreten kann und – bei einer unterstellt gleichen durchschnittlichen Lebenserwartung wie von Altersrentnern – sehr viel länger gezahlt wird.

Eine Begrenzung der Abschläge wäre aus diesen Gründen systemgerecht. Allerdings ist es für die Betroffenen nicht entscheidend, wie eine bessere finanzielle Absicherung beim Eintritt einer Erwerbsminderung erreicht wird. Richtig ausgestaltet lässt sich auch durch eine Verlängerung der Zurechnungszeiten eine analoge Erhöhung der Rentenzahlbeträge erreichen. Dies sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Alterssicherung vor. Allerdings sollen die Zurechnungszeiten nur sehr langsam, nämlich parallel zu den Anhebungsschritten der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze, erhöht werden. An der aktuellen Problemlage ändert dies nur wenig, zumal die geplante „Zuschussrente“ die Erwerbsminderungsrenten ausklammert.

Es kommt aber auch darauf an, gerade im Bereich besonders niedriger Erwerbsminderungsrenten für einen Ausgleich zu sorgen und die hier niedrigen Entgeltpunkte anzuheben. Der Ansatz der Bundesregierung, bei der Rentenberechnung zukünftig eine Günstigkeitsprüfung vorzunehmen und die letzten vier Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung nicht zu berücksichtigen, wenn sich dies nachteilig auf die Bewertung der Zurechnungszeiten auswirkt, ist ein Schritt in diese Richtung. Dessen Wirksamkeit hängt aber davon ab, in welcher Stärke sich die letzten vier Jahre negativ auswirken. Dies wäre empirisch zu überprüfen. Schließlich stellt sich gerade für Erwerbsminderungsrentner/-innen die Frage, wie Zeiten der Arbeitslosigkeit, die im SGB II abgesichert sind, besser bewertet werden können (Steffen 2011). Offen bleibt, ob und wenn ja wie die Folgewirkungen der Rentenniveauabsenkung kompensiert werden können. Die Ergänzung von Erwerbsminderungsrenten durch ausreichend hohe betriebliche und/oder private Renten aus der zweiten und dritten Schicht der Alterssicherung erweist sich unverändert als schwierig.

Abschließend ist aber auch darauf zu verweisen, dass die Ursachen für nicht bedarfsdeckende Erwerbsminderungsrenten zum größeren Teil in Veränderungen in der Arbeitswelt und nicht in den Rentenreformen zu sehen sind. Die ungleiche und ungleicher

werdende Verteilung von Beschäftigungschancen sowie von Arbeits- und Lebensbedingungen lässt sich nur bedingt durch die Systeme der Alterssicherung kompensieren. Die Prävention von Altersarmut infolge von Erwerbsminderung erfordert eine gesundheitsförderliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Konvergenz von Beschäftigungsverhältnissen in einem neu verstandenen Normalarbeitsverhältnis.

Literatur

Asshoff, Gregor / Mathes, Martin, 2009: Möglichkeiten und Grenzen eines Ausbaus der betrieblichen und privaten Absicherung. In: Soziale Sicherheit (9), S. 306-311

Bäcker, Gerhard / Kistler, Ernst / Stapf-Finé, Heinz, 2011: Erwerbsminderungsrente - Reformnotwendigkeiten und Reformoptionen. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO-Diskurs Mai 2011 Volltext

Bäcker, Gerhard / Schmitz, Jutta, 2012: Ausgangslage und Entwicklung der Armut bei älteren Menschen. In: Soziale Sicherheit (4), S. 125-134 Abstract

Brussig, Martin, 2010: Künftig mehr Zugänge in Altersrenten absehbar: gegenwärtig kein Ausweichen in die Erwerbsminderungsrente zu beobachten. Internet-Dokument. Duisburg, Düsseldorf: Inst. Arbeit und Qualifikation, Hans-Böckler-Stiftung. Altersübergangs-Report, Nr. 2010-02 Volltext

Brussig, Martin, 2012: Erwerbsminderung und Arbeitsmarkt - Arbeitslosigkeit und regionale Unterschiede prägen Zugänge in Erwerbsminderungsrenten. Internet-Dokument. Duisburg, Düsseldorf: Inst. Arbeit und Qualifikation, Hans-Böckler-Stiftung. Altersübergangs-Report, Nr. 2012-04 (i.E.)

Büttner, Renate / Knuth, Matthias / Wojtkowski, Sascha (Mitarb.), 2004: Spätere Zugänge in Frührenten - Regelaltersrente auf dem Vormarsch: Verschiebung der Altersgrenzen und Abschlagsregelungen bewirken Verhaltensveränderung der Versicherten. Internet-Dokument. Gelsenkirchen, Düsseldorf: Inst. Arbeit und Technik, Hans-Böckler-Stiftung. Altersübergangs-Report, Nr. 2004-01 Volltext

Dannenberg, Andreas / Hofmann, Jürgen / Kaldybajewa, Kalamkas / Kruse, Edgar, 2009: Rentenzugang 2009: Weiterer Anstieg der Zugänge in Erwerbsminderungsrenten wegen psychischer Erkrankungen. In: RV aktuell (9), S. 283-293 Volltext

Deutsche Rentenversicherung Bund, 2011: Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Grundsätze der Deutschen Rentenversicherung. In: DRV-Schriften (96)

Deutsche Rentenversicherung Bund, 2012a: Rentenversicherung in Zeitreihen. DRV-Schriften (22)

Deutsche Rentenversicherung Bund, 2012b: Rentenversicherung in Zahlen.

Deutsche Rentenversicherung Bund, 2012c. Indikatoren zu Erwerbsminderungsrenten im Zeitablauf

Deutsche Rentenversicherung Bund, 2012d: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang 2011 und ältere Jahrgänge

Deutscher Bundestag, 2000: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Bundestagsdrucksache 14/4230 Volltext

Frommert, Dina / Himmelreicher, Ralf, 2010: Sinkende Rentenanwartschaften - vor allem in den neuen Bundesländern. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (43), S. 1-5 Volltext

Hagen, Christine / Himmelreicher, Ralf / Kemptner, Daniel / Lampert, Thomas, 2010: Soziale Unterschiede beim Zugang in Erwerbsminderungsrente. Eine Analyse auf Datenbasis von Scientific Use Files des Forschungszentrums der Rentenversicherung. Research Notes des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) Nr. 44. Berlin: RatSWD Volltext

Köhler-Rama, Tim / Lohmann, Andreas / Viebrock, Holger, 2010: Vorschläge zu einer Leistungsverbesserung bei Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Zeitschrift für Sozialreform 56 (1), S. 59 ff. Abstract

Märtin, Sefanie / Zollmann, Pia / Buschmann-Steinhage, Rolf, 2012: Projektbericht I zur Studie „Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung". DRV-Schriften (i.E.) Abstract

Nürnberger, Ingo, 2009: Notwendige Reformen der Erwerbsminderungsrenten: Erwerbsgeminderte besser absichern! In: Soziale Sicherheit H. 3, S. 87-88

Rehfeld, Uwe, 2006: Gesundheitsbedingte Frühberentung. In: Gesundheitsberichterstattung des Bundes, H. 30. Berlin: Robert Koch-Institut

Rische, Herbert, 2010: Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos - Handlungsbedarf und Reformoptionen. In: RV aktuell, H. 1, S. 1–9

Rische, Herbert / Kreikebohm, Ralf, 2012: Verbesserung der Absicherung bei Invalidität und mehr Flexibilität beim Übergang in Rente. In: RV aktuell (1), S. 2-16 Volltext

Schmähl, Winfried, 2001: Sicherung bei Alter, Invalidität und für Hinterbliebene. In: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Bundesarchiv: Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 2/1. Baden-Baden: Nomos, S. 401-459

Simonson, Julia / Kelle, Nadiya / Romeu Gordo, Laura / Grabka, Markus M. / Rasner, Anika / Westermeier, Christian, 2012: Ostdeutsche Männer um 50 müssen mit geringeren Renten rechnen. In: DIW-Wochenbericht 79 (23), S. 3-13 Volltext

Steffen, Johannes, 2011: Arbeitslosigkeit und Rente. Modelle zur Absicherung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bremen: Arbeitnehmerkammer Volltext

Trischler, Falko, 2012: Auswirkungen diskontinuierlicher Erwerbsbiografien auf die Rentenanwartschaften. In: WSI-Mitteilungen 65 (4), S. 253-261 Volltext

Der **Altersübergangs-Report** bringt in unregelmäßiger Folge Ergebnisse des „Altersübergangs-Monitors“, der von der Hans-Böckler-Stiftung seit 2003 und vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Rentenversicherung seit 2006 gefördert und vom Institut Arbeit und Qualifikation durchgeführt wird.

Das Projekt hat zum Ziel, betrieblichen und gesellschaftlichen Akteuren ein repräsentatives und möglichst zeitnahes Bild vom Übergangsgeschehen zwischen der Erwerbs- und der Ruhestandsphase zu vermitteln. Zu diesem Zweck werden verschiedene Datenquellen analysiert, systematisch aufeinander bezogen und im Kontext der Veränderung institutioneller Rahmenbedingungen interpretiert. Dadurch soll der Grundstein zu einer kontinuierlichen Sozialberichterstattung zum Thema „Altersübergang“ gelegt werden.

Prof. Dr. Gerhard Bäcker: Senior Fellow am Institut Arbeit und Qualifikation. Kontakt: gerhard.baecker@uni-due.de

Internet: www.sozialpolitik-aktuell.de

Impressum

Altersübergangs-Report 2012-03 **Redaktionsschluss: 29.08.2012**

Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
verantwortlich für die Förderung des Projekts: Dr. Claudia Bogedan, claudia-bogedan@boeckler.de

Forschungsnetzwerk Alterssicherung, Berlin
verantwortlich für die Förderung des Projekts: Dr. Jürgen Faik, juergen.faik@drv-bund.de

Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen
verantwortlich für die Durchführung des Projekts: Prof. Dr. Matthias Knuth, matthias.knuth@uni-due.de

Redaktion	**Bestellungen / Abbestellungen**	**HBS, FNA und IAQ im Internet**
Matthias Knuth matthias.knuth@uni-due.de	Über den neusten Altersübergangsreport informieren wir Sie in unserem monatlichen Newsletter, den Sie hier abonnieren können. http://lists.uni-due.de/mailman/listinfo/iaq_report	http://www.boeckler.de http://forschung.deutsche-rentenversicherung.de http://www.iaq.uni-due.de

Der Altersübergangs-Report (ISSN 1614-8762) erscheint seit Oktober 2004 in unregelmäßiger Folge als ausschließlich elektronische Publikation. Der Bezug ist kostenlos.